

Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 26. August 2020 Nummer 34

innait	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	815
Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland	815
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)	815
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	819
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Bürgerstiftung Stadt Lieberose	820
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"	821
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz	821
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark	822
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 16348 Wandlitz	823
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus	823
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf	824

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage in 04916 Herzberg (Elster)	825
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	827
Gesamtvollstreckungssachen	827
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	828
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	828

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erlöschen eines Exequaturs hier: Herr Bernd Ludwig, Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg

Bekanntmachung der Staatskanzlei 11271-343-20 Vom 3. August 2020

Das Herrn Bernd Ludwig erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Saint Lucia in Bad Homburg ist somit geschlossen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Änderung der Anschrift hier: Prof. Dr. Nikolaus Fuchs, Honorarkonsul der Republik Seychellen in Berlin

Bekanntmachung der Staatskanzlei 11271-344-20 Vom 3. August 2020

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Berlin hat sich wie folgt geändert:

Lietzenseeufer 2 14057 Berlin

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

Schließung einer Botschaft hier: Botschaft der Republik Benin

Bekanntmachung der Staatskanzlei 11271-345-20 Vom 3. August 2020

Die Botschaft der Republik Benin in Deutschland wird demnächst geschlossen.

Die Botschaft wurde bereits für den Besucherverkehr am 31. Juli 2020 geschlossen.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)

Vom 31. Juli 2020

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1 Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Hebammenversorgung im Land Brandenburg sollen mehr Hebammen gewonnen und die Attraktivität dieses Berufs erhöht werden. Das Land Brandenburg gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen aus Mitteln des Landes für die Förderung von Hebammen im Land Brandenburg.
- Ziel der Zuwendung ist es, die Versorgung der Versicherten mit Leistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg ergänzend zu befördern, ein flächendeckendes Angebot der Geburtshilfe im Land Brandenburg zu erreichen und Hebammen in ihrer Berufsausübung zu unterstützen, um damit die Wahlfreiheit der Versicherten hinsichtlich des Geburtsortes nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1364) geändert worden ist, zu gewährleisten.
- Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für

- die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung (Hebammenexternat) nach den §§ 76 und 77 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759, 1777) außer Kraft gesetzt worden ist, sowie nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) außer Kraft gesetzt worden ist,
- 2 die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, die erstmalige Gründung einer Hebam-

menpraxis, einer Filiale oder eines Geburtshauses oder die erstmalige Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie

- die berufsbezogene Fortbildung von Hebammen nach § 1
 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Land Brandenburg vom 8. November 1995 (GVBl. II S. 702), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 143), sowie nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Nummer 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019.
- 4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Fortbildungen, die dem Erwerb und dem Erhalt der Befähigung zur Praxisanleitung dienen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 [BGBl. I S. 39]).

III. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind

- 1 nach Abschnitt II. Nummer 1 Hebammen im Land Brandenburg, die im Rahmen ihrer freiberuflichen T\u00e4tigkeit Auszubildende einer staatlich anerkannten Schule f\u00fcr Hebammen im Land Brandenburg im Hebammenexternat begleiten,
- 2 nach Abschnitt II. Nummer 2 Hebammen, die nachweislich anstreben, im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme erstmals oder wiederaufzunehmen, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus zu gründen oder erstmals die freiberufliche Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe zu erweitern, sowie
- 3 nach Abschnitt II. Nummer 3 Hebammen, die ihre T\u00e4tigkeit im Land Brandenburg aus\u00fcben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Voraussetzung f
 ür die Gew
 ährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 1 ist, dass
 - a) die begleiteten Auszubildenden an einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg ihre Ausbildung absolvieren,
 - b) die Auszubildenden das Hebammenexternat für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens zwölf Wochen bei der Hebamme im Land Brandenburg absolvieren, wobei eine Ausbildungswoche fünf Arbeitstagen entspricht, und
 - c) die das Externat begleitende Hebamme von der zuständigen Behörde als Praxisstätte ermächtigt wor-

den ist und mit der staatlich anerkannten Schule für Hebammen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2 ist, dass die Hebamme im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit erstmals oder wiederaufnimmt, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus gründet oder erstmals ihre freiberufliche Hebammentätigkeit um kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe erweitert. Die Zuwendungsempfangenden müssen die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Arbeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufnehmen. Daneben müssen sie sich verpflichten, ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg auszuüben.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3 ist die nachweisliche Teilnahme an berufsbezogenen und im Einzelfall notwendigen Fortbildungen insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 1 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1
- 1.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 1.2 Finanzierungsart: Festbetrag
- 1.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 1.4 Höhe der Zuwendung

Es können Externate mit einer Mindestdauer von zwei Wochen bis höchstens zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden gefördert werden. Der Zuschuss beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt höchstens 1 200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats. Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der oder des Auszubildenden oder der Hebamme, werden nicht gefördert.

- 2 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2
- 2.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.2 Finanzierungsart: Festbetrag
- 2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss (Pauschale)
- 2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 7 500 Euro (pauschal) bei der Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen

Hebammentätigkeit, der erstmaligen Gründung einer Hebammenpraxis, einer Filiale oder der erstmaligen Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie 15 000 Euro (pauschal) bei der Gründung oder (Leistungs-)Erweiterung eines hebammengeführten Geburtshauses.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, der Gründung und dem Aufbau einer Praxis, einer Filiale oder eines hebammengeführten Geburtshauses oder der erstmaligen Erweiterung einer freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg stehen.

3 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3

3.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte berufsbezogene Fortbildungen (auch Fachtagungen und fachpädagogische Fortbildungen) inklusive gegebenenfalls anfallender Prüfungsgebühren insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten.

3.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag, jedoch höchstens 500 Euro pro Antragstellenden und Jahr.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1 und Nummer 3 werden abweichend von Nummer 1.5 Satz 1 VV zu § 44 LHO bewilligt.
- 2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.
- 3 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der

Kommission vom 25. April 2012 (ABI. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABI. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Die Zuwendungsempfangenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, sind.

VII. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen.

VIII. Verfahrensvorschriften

- 1 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1
- 1.1 Antragsverfahren

Für jedes begleitete Hebammenexternat ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn des geplanten Hebammenexternats mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kopien der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das für Gesundheit zuständige Landesamt und der Kooperationsvereinbarung mit der Schule sowie
- b) als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg eine Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist.

1.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für den Zeitraum des Externats, längstens aber für zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden.

1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Hebammenexternats unter Vorlage der Bestätigung der Schule über den Zeitraum und die Durchführung des Hebammenexternats.

1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Schule gilt als Verwendungsnachweis und ist spätestens einen Monat nach Abschluss des Hebammenexternats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen

2 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 2

2.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahme mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Geschäfts- und Finanzierungsplan, eine Erklärung über die Neu- oder Wiederaufnahme oder die erstmalige Öffnung der freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie eine Verpflichtungserklärung der Zuwendungsempfangenden, dass sie ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg ausüben werden, sowie
- b) ein Nachweis im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b; dieser kann nachgereicht werden.

2.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag der oder des Antragstellenden nach Aufnahme der Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung dieser Zuwendung ist nach Nummer 10.4 VV zu § 44 LHO eine Verwendungsbestätigung zu erbringen. Zusätzlich hat der oder die Zuwendungsempfangende als Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die freiberufliche Hebammentätigkeit mit kassenfinanzierten Regelleistungen der Hebammenhilfe in den vergangenen 36 Monaten im Land Brandenburg ausgeübt wurde (zum Beispiel über den Nachweis der bestehenden Kassenzulassung nach § 134a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

2.4 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO zu widerrufen oder zurückzunehmen, insbesondere wenn die freiberufliche

Hebammentätigkeit oder die Tätigkeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wird oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird.

3 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 3

3.1 Antragsverfahren

Für jede Fortbildung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Vorhabens mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), Angaben zur Fortbildungsveranstaltung (zum Beispiel eine Kopie des Fortbildungsflyers oder Ähnliches einschließlich Informationen über die Kosten der Fortbildung) sowie
- b) bei angestellter Tätigkeit eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die oder der Antragstellende eine festangestellte Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und vom Arbeitgeber keine finanzielle Unterstützung für diese Fortbildung erhält, oder
- bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit ein Nachweis des Vorliegens derselben im Land Brandenburg im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b.

3.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Fortbildung auf Antrag unter Vorlage der Mittelanforderung sowie der Bestätigung der Fortbildungseinrichtung über die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbezogenen Fortbildung. Der Auszahlungsantrag ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Fortbildung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Fortbildungseinrichtung gilt als Verwendungsnachweis und ist zusammen mit den übrigen Unterlagen nach Nummer 3.2 spätestens einen Monat nach Abschluss des Hebammenexternats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

IX. Zu beachtende Vorschriften

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2

- zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu pr
 üfen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

X. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Erlass

des Ministeriums der Finanzen und für Europa Vom 6. August 2020

Aufgrund des § 32 Absatz 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) erlässt das Ministerium der Finanzen und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Prüfungseinrichtung

- 1.1 Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufsicht der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes im Folgenden: Prüfungsstelle bedienen.
- 1.2 Die Sparkassen können die Prüfungsstelle mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen.
- 1.3 Die Prüfungsstelle wird von dem Ostdeutschen Sparkassenverband unterhalten. Die Leitung der Prüfungsstelle und dessen Stellvertretung müssen von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern wahrgenommen werden. Die Prüfungsstelle ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.
- 1.4 Die Prüfungsstelle und die bei ihr beschäftigten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und die übrigen mit der Prüfung beauftragten Personen sind an die für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer geltenden Berufsgrundsätze gebunden.

2 Arten der Prüfung

2.1 Die Prüfungsstelle prüft im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde die Jahresabschlüsse und Lageberichte der

- Sparkassen nach § 26 Absatz 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes.
- 2.2 Die Prüfungsstelle prüft im Auftrag der Sparkasse den wirtschaftlich vertretbaren Höchstbetrag der Zuführung aus dem Jahresüberschuss an den Träger nach § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes.
- 2.3 Die Prüfungsstelle führt im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde Sonderprüfungen nach § 31 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes durch.
- 2.4 Die Prüfungsstelle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen vor, insbesondere nach § 316 in Verbindung mit § 340k des Handelsgesetzbuches, § 29 des Kreditwesengesetzes und § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Prüfungsstelle kann mit der Durchführung weiterer gesetzlich vorgeschriebener sowie aufsichtsbehördlich angeordneter und sonstiger Prüfungen bei den Sparkassen beauftragt werden. Die Prüfungen können unvermutet vorgenommen werden.
- 2.5 Die Sparkassen haben bei der Übertragung von Teilen ihres Geschäftsbetriebes oder ihres Rechnungswesens auf externe Stellen oder Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten, dass Prüfungen nach Maßgabe dieses Erlasses auch bei diesen Stellen durchgeführt werden können.

3 Durchführung der Prüfungen

- 3.1 Die Prüfungen sind unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften und berufsständischen Regelungen, insbesondere der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, vorzunehmen. Bei Prüfungen nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes und Wertpapierhandelsgesetzes sind ergänzend die Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beachten.
- 3.2 Die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie die übrigen mit der Prüfung beauftragten Personen können von der Sparkasse alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflichten erforderlich sind.
- 3.3 Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Geschäfte der Sparkasse im Rahmen der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen betrieben werden. Sie sollen sich nicht nur auf die Feststellung von Mängeln beschränken, sondern auch der Vorbeugung dienen und aus betriebswirtschaftlicher Sicht Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse geben, sofern dies unter Beachtung der Berufspflichten zulässig ist. Den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit ist Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Größe des Instituts, der Geschäftsumfang sowie die Komplexität und der Risikogehalt der betriebenen Geschäfte zu berücksichtigen.
- 3.4 Die Sparkassenaufsicht stimmt mit der Prüfungsstelle zu Beginn eines Geschäftsjahres die in ihrem Auftrag bei der Sparkasse durchzuführenden Sonderprüfungen zeitlich und

inhaltlich ab. Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angeordneten Prüfungen gelten auch als von der Sparkassenaufsicht angeordnet.

- 3.5 Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.
- 3.6 Die Prüfungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die mit der Prüfung des Jahresabschlusses verbundenen Prüfungen erstrecken sich auch auf die Einhaltung der für die Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie der sparkassenaufsichtsbehördlichen Anordnungen.

4 Grundsätze für die Erstellung von Prüfungsberichten

- 4.1 Über die durchgeführten Prüfungen hat die Prüfungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der auf den Prüfungsbericht anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer und der Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu der Prüfungsberichtsverordnung und der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung schriftlich oder in Textform zu berichten.
- 4.2 Der Umfang der Berichterstattung hat der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen.
- 4.3 Die Berichterstattung erstreckt sich auf die Einhaltung der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses insbesondere auf die Einhaltung des Regionalprinzips gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes und der dazu getroffenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen.
- 4.4 Die Prüfungsberichte sind von einer zeichnungsberechtigten Vertretung der Prüfungsstelle, die als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein muss, zu unterzeichnen.
- 4.5 Die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die mit der Prüfung des Jahresabschlusses verbundenen Prüfungen sind dem Verwaltungsrat und Vorstand der Sparkasse sowie der Sparkassenaufsichtsbehörde zu übersenden. Eine elektronische Fassung des Berichts ist bei der Sparkassenaufsichtsbehörde zusätzlich einzureichen.

5 Grundsätze für die Kommunikation

- 5.1 Die schriftliche und mündliche Kommunikation der Prüfungsstelle über die Ergebnisse der Prüfung darf die Berichterstattung im Prüfungsbericht nicht ersetzen. Prüfungsfeststellungen, die Mängel betreffen, sind spätestens nach Abschluss der Prüfung mit Abgabe des Prüfungsberichts der Sparkassenaufsicht mitzuteilen.
- 5.2 Den Termin der Schlussbesprechung des Verwaltungsrats der Sparkasse über die Ergebnisse der Prüfung des Jahres-

abschlusses und des Lageberichts hat die Sparkasse der Sparkassenaufsichtsbehörde mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass "Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen" vom 27. Juni 1991 (ABI. S. 405) außer Kraft.

Errichtung der Bürgerstiftung Stadt Lieberose

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 10. August 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der "Bürgerstiftung Stadt Lieberose" mit Sitz in Lieberose als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- kirchlichen Zwecken,
- mildtätigen Zwecken gemäß § 53 der Abgabenordnung,
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
- Wohlfahrts- und öffentlichem Gesundheitswesen inklusive öffentliche Gesundheitspflege,
- Bildung und Erziehung,
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- Denkmalschutz,
- Umweltschutz,
- Naturschutz,
- Tierschutz,
- Kunst und Kultur,
- Sport.
- Wissenschaft und Forschung und
- Kriminalprävention

in der Stadt Lieberose, den dazugehörigen Ortsteilen (Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz) sowie in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 10. August 2020 erteilt.

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 31. Juli 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband "Prignitz" dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 29. Juni 2020 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" vom 7. März 2019 (ABl. S. 336) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 31. Juli 2020

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"

 Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz", das am 7. März 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABI. S. 336), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

"2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Karstädt e. G.
Agrarproduktivgenossenschaft Abbendorf e. G.
Agrarproduktivgenossenschaft Legde e. G.
Gut Krampfer GmbH & Co. KG
Gut Krampfer, Landwirtschafts KG
Mann, Karl-Peter
Meyer, Thomas
Padberg, Berthold
Rechberg, Christoph
Rinderzucht- und Vermarktungs GmbH Pröttlin
Wilamowitz, Albrecht von
Wilamowitz-Moellendorf, Christine von".

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. August 2020

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15868 Lieberose auf den Grundstücken in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstücke 1 und 53/2, drei Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V162 - 5,6 MW STE zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V162 - 5,6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3,0 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m, einem Schalleistungspegel von 104,0 dB(A), einer Gesamthöhe von 247 m ab Oberkante Fundament sowie einer elektrischen Leistung von 5,6 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montageflächen, die Fundamente und die Zufahrten zu den Windkraftanlagen.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß §§ 67 und 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
- das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde abgelehnt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 27. August 2020 bis einschließlich 9. September 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz, in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie in der Stadtverwaltung der Stadt Fried-

land, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu. brandenburg.de, im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter 035475 863-0 und in Lieberose unter 033671 638-0 und 033671 638-51 (E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de) sowie in der Stadt Friedland unter 033676 609-10 (E-Mail: info@friedland-nl.de) möglich.

Darüber hinaus ist die Genehmigung während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. August 2020

Die Firma Erste Bioenergie Parmen GmbH & Co. KG, Raakower Weg 1, 17291 Nordwestuckermark beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Raakower Weg 1, 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Parmen, Flur 2, Flurstück 167/77 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (G08519)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung der Betriebsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 16348 Wandlitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. August 2020

Die Firma Danpower Energie Service GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Klosterfelder Hauptstraße 40 b in 16348 Wandlitz in der Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 758 ein Blockheizkraftwerk zu errichten und zu betreiben. (G04220)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung der Betriebsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. August 2020

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15326 Lebus in der Gemarkung Mallnow, Flur 2, Flurstück 142 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5.6 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer maximalen Gesamthöhe von 250 m. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 154,95 m auf 81,10 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 27. August 2020 bis einschließlich 9. September 2020

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, M
 üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Lebus, Breite Straße 1, Beratungsraum (Raum 112) in 15326 Lebus

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt f
 ür Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Lebus unter 033604 44565 oder per E-Mail: s.rode@amt-lebus.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. August 2020

Mit Bekanntmachung vom 19. Mai 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus für den 2. September 2020 um 10 Uhr im Veranstaltungsraum "Zum Bullenstall" in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, OT Halenbeck, Gartenstraße 1 angekündigt.

Der Erörterungstermin findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage in 04916 Herzberg (Elster)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. August 2020

Die Firma OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH, Radelandweg 18 in 04916 Herzberg (Elster) beabsichtigt eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 50,82 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches sowie ein chemisches Verfahren (Galvanikanlage) auf dem Grundstück in 04916 Herzberg (Elster) in der Gemarkung Herzberg, Flur 10, Flurstück 226 zu errichten und zu betreiben.

In der vorhandenen Galvanikanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von 50,82 m³ werden Werkstücke und Produkte für Buntmetalle nach einer Vorbehandlung mit einer Nickel- oder Chrom-Oberfläche versehen. Die Vorbehandlungsverfahren sind Entfetten, Beizen, Dekapieren sowie das Aktivieren der Metalloberflächen. Durch die Aufstellung einer Handgalvanikanlage in einer bestehenden Montagehalle erhöht sich das gesamte Wirkbadvolumen um 15,12 m³ auf insgesamt 65,94 m³.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 3.10.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.9.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag nach § 4 BImSchG sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden vom 2. September 2020 bis einschließlich 1. Oktober 2020 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG):

https://www.uvp-verbund.de/bb.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten Prognosen über Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie eine Kurzbeschreibung mit

allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die Antragsunterlagen

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle S
 üd, Von-Sch
 ön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, in der Stadt Herzberg (Elster) unter 03535 482400 oder per E-Mail: bauamt@stadt-herzberg.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 2. September 2020 bis einschließlich 2. November 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID 40.005.00/20 schriftlich

 beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de

sowie

 in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster) oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauamt@stadt-herzberg.de

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

$Er\"{o}rterung stermin$

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 9. Dezember 2020. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 UVPG.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma OFB Oberflächenbearbeitung KIMAX GmbH betreibt in Herzberg eine Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanikanlage), in der Werkstücke und Produkte nach einer Vorbehandlung mit einer Nickel- oder Chrom-Oberfläche versehen werden. Dabei beträgt das Volumen der Wirkbäder 50,82 m³. Durch die Aufstellung der geplanten Handgalvanik in einer bestehenden Montagehalle erhöht sich das Wirkbadvolumen um 15,12 m³ auf insgesamt 65,94 m³. Die Abluft wird mittels Gaswäscher durch Absorption gereinigt und über Kamine abgeleitet. Mit der Handgalvanik werden zwei Abluftanlagen installiert. Das anfallende betriebliche Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Die Anlage soll nun von Montag bis Samstag dreischichtig in der Zeit von 6 bis 6 Uhr betrieben werden.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage befindet sich südöstlich vom Stadtzentrum von Herzberg (Elster) und wird im Westen von

Gleisanlagen begrenzt. In östlicher Richtung schließt sich die Wohnbebauung im Radelandweg an. Nördlich schließen sich weitere gewerbliche Anlagen an. Im südlichen Teil des Betriebsgeländes ist ein Siedlungsgehölz (Wäldchen) vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" befindet sich 0,5 km östlich. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Alte Elster und Rieke" liegt 1,3 km südlich. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet "Herzberg" befindet sich nordöstlich der Stadt Herzberg (Elster) 2,4 km entfernt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Durch den Betrieb der Galvanikanlage entstehen Emissionen von Luftschadstoffen (hier: staubförmige Emissionen und staubgebundene Schwermetalle - Nickel, Chrom, Chrom (VI) - sowie gasförmige Fluor- und Chlorverbindungen, Schwefeloxide), anlage- und verkehrsbedingte Geräuschemissionen.

Im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Anlage wird eingeschätzt, dass auch zukünftig keine erheblichen Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen entstehen werden. Auch beim geplanten Nachtbetrieb sind trotz Geräuschentwicklungen durch den Betrieb der Abluftanlagen der Galvanikhalle, des Hallenbetriebs und durch den betriebsbedingten Verkehr keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nachts zu erwarten.

Die wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden beachtet. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß den Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung, ausgeschlossen werden

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 29. Oktober 2020, 11 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11181** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 143, Flurstück 118, Größe: 473 m²

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Straße 22, 15517 Fürsten-

walde

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus

Verkehrswert: 97.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.04.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 25/18

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Potsdamer Chemiehandelsgesellschaft mbH i. L., Gartenstraße 42, 14482 Potsdam, vertreten durch den Liquidator Gustav Grauer.

Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 380

Verwalter: Rechtsanwalt Stephan Mitlehner, Walter-Benjamin-Platz 8, 10629 Berlin

wird gem. § 11 GesO der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen:

Rang § 17 Abs. 3 Nr. 3, laufende Nummer 2 - 5, sowie Rang § 17 Abs. 3 Nr. 4, laufende Nummer 257 - 277

anberaumt auf Mittwoch, 07.10.2020, 11.00 Uhr

vor dem Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Amtsgericht Potsdam, 05.08.2020, 35 N 289/98

Amtsblatt für Brandenburg

828

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 26. August 2020

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Generalstaatsanwalt **Prof. Dr. Erardo Rautenberg,** Dienstausweis-Nr. **200 676,** ausgestellt am 15. Februar 2011, gültig bis 14. Februar 2021.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Andreas Läbe**, Dienstausweisnummer **103931**, Kartennummer **04561**, Farbe blau, ausgestellt am 21.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein "Shin-Ki-Ryu-Aikido Verein Großräschen e. V." ist zum 30.06.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Christoph Tischer Eichenweg 1 01983 Großräschen

Herr Daniel Irrgang Kochstraße 21 01968 Senftenberg **Der Verein "Freie Fraktion e. V."** ist am 04.07.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Lothar Wernicke Wandlitzstraße 7 16321 Bernau, OT Schönow

Herr Andreas Beyer Ludwig-Uhland-Straße 17 16321 Bernau, OT Schönow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.